

Leistungsverzeichnis Ausschreibung hoheitliche Aufgaben

Dokument Vorbemerkungen und Bedingungen 26.02.2021

Vorbemerkungen und Bedingungen

Die Ausschreibung umfasst die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schleusingen auf den Friedhöfen in Schleusingen, Altendambach, Gethles, Hirschbach, Schleusingerneundorf und St. Kilian gemäß der gültigen Friedhofssatzung über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Vertragslaufzeit: 04.06.2021 bis 03.06.2026

Der Auftraggeber behält sich vor, den Vertrag auf fünf Jahre zu verlängern. Die Einheitspreise sind über einen Zeitraum von fünf Jahren bindend, bei einer einvernehmlich beiderseitig vereinbarten Vertragsverlängerung auf fünf Jahre sind die Vertragspartner an die Einheitspreise für den gesamten Zeitraum von fünf Jahren gebunden. Der Einheitspreis wird Vertragsgrundlage. Die Einzelleistungen werden nach tatsächlich angefallener Leistung monatlich abgerechnet. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber eine prüfbare nachvollziehbare Rechnung vorzulegen.

Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen:

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab einschließlich Stellung der Sargträger
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Bewirtschaftung der Feierhalle
- Durchführung einer Sozialbestattung

Die Ausschreibung erfolgt in Losen. Los 1 (Bestattungen) und Los 2 (Bewirtschaftung Trauerhalle) werden gemeinsam vergeben. Los 3 (Sozialbestattung) kann einzeln vergeben werden.

Bewerbungsbedingungen:

Zugelassen werden nur Bieter, die im Sinne der DIN-EN 15017 in Verbindung mit DIN EN ISO/IEC 17065 qualifiziert sind. Mit Abgabe des Angebots sind Nachweise über:

- Qualifizierung im Sinne der DIN EN 15017 (nach DIN EN ISO/IEC 17065)
- Berufshaftpflichtversicherung im Bestatterwesen
- Berufsqualifizierung der leitenden Personen (Bestattungsfachkraft, fachgeprüfter Bestatter, Bestattermeister oder gleichwertig)

einzureichen.

Die Graböffnung darf nur von Personen mit entsprechender Sachkunde und körperlicher Eignung durchgeführt werden. Eine geeignete Ausbildung wird empfohlen. (DIN 15017, 3.7.6.3). Die Sachkunde ist mit der Abgabe des Angebots nachzuweisen.

Grabmale, Fundamente und Grabzubehörteile müssen vor Beginn der Arbeiten entfernt werden, wenn sie Personen während der Ausschachtungsarbeiten gefährden können. Auch die Einfassungen und Grabmale benachbarter Gräber sind zu berücksichtigen. Während des Aushubs dürfen Grabsteine nur dann stehen bleiben, wenn vorher ein Sachkundiger festgestellt hat, dass die Standsicherheit des Grabmals auch bei fortschreitender Ausschachtung gewährleistet bleibt. Sachkundig sind Personen, die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse vom Bau und Errichten von Grabmalen haben. Sie müssen mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und allgemeinen anerkannten Regeln der Technik soweit vertraut sein, dass sie den standsicheren Zustand eines Grabmals beurteilen können. Sachkundig sind z.B. Steinmetzmeister. Der Bieter ist jedoch verpflichtet, sofort die Stadt Schleusingen zu benachrichtigen und die Arbeiten vorläufig einzustellen, wenn die Standsicherheit beispielsweise benachbarter Grabmäler nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die nachfolgend beschriebenen Leistungen stellen den durchschnittlichen Umfang eines Jahres, errechnet aus den letzten drei Jahren, dar. Das tatsächliche Auftragsvolumen bemisst sich anhand des konkreten Bedarfs. Ein bestimmtes Auftragsvolumen kann daher gegenüber dem Auftragnehmer nicht zugesichert werden.

Art und Umfang der abzurufenden Leistungen werden in der Regel kurzfristig und gemeinsam zwischen AN und AG abgesprochen. Vom Auftraggeber wird Einsatzbereitschaft an Wochenenden erwartet, dies gilt insbesondere für die Bewirtschaftung der Trauerhalle und die Mitwirkung bei den Trauerfeiern.

Bestatterleistungen

Auf den Friedhöfen fanden jährlich im Durchschnitt (errechnet aus dem Zeitraum von 2016 bis 2019) folgende Anzahl von Bestattungen statt:

Friedhof Schleusingen

insgesamt 1 Erdbestattung, davon 1 Neubestattung

Insgesamt 88 Urnenbeisetzungen, davon 11 in anonymer Urnengemeinschaftsanlage, 10 in Urnengrabstätten mit eigenem Grabmal, 45 in halbanonymer Urnengrabstätte, 7 in neuer Urnengrabstätte, 15 Beisetzungen in vorhandenen Urnengrabstätten

Friedhof Altendambach

1 Erdbestattung als Nachbestattung

5 Urnenbestattungen, davon 2 in vorhandene Urnengrabstätten, 3 Neubestattungen

Friedhof Gethles

0 Erdbestattung als Neubestattung

4 Urnenbestattungen, davon 1 in vorhandene Urnengrabstätten, 3 Neubestattungen.

Friedhof Hirschbach

0 Erdbestattung als Neubestattung

6 Urnenbestattungen, davon 2 in vorhandene Urnengrabstätten, 4 Neubestattungen.

Friedhof Schleusingerneundorf

1 Erdbestattung als Neubestattung

6 Urnenbestattungen, davon 3 in vorhandene Urnengrabstätten, 3 Neubestattungen.

Friedhof St. Kilian

1 Erdbestattung als Neubestattung

21 Urnenbestattungen, davon 9 in vorhandene Urnengrabstätten, 12 Neubestattungen.

Die Angaben in den Verdingungsunterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur Besichtigung der Friedhöfe und genauen Prüfung aller für das Angebot maßgebenden Umstände. Nachträgliche Forderungen, die durch die Nichtbeachtung der örtlichen Verhältnisse entstehen, werden nicht berücksichtigt.

In der **Trauerhalle** am Friedhof Schleusingen fanden im jährlichen Durchschnitt (errechnet aus dem Zeitraum von 2016 bis 2019) insgesamt 125 Trauerfeiern statt. Davon fanden 57 Trauerfeiern wochentags und 68 Feiern an einem Samstag statt. Die Trauerhalle wird auch für Trauerfeiern für Bestattungen auf auswärtigen Friedhöfen genutzt. Die Bewirtschaftung der Trauerhalle muss für alle Trauerfeiern erfolgen, unabhängig auf welchem Friedhof / in welcher Kommune die Bestattung dann erfolgt. An Wochentagen findet in der Regel nur eine Trauerfeier pro Tag statt, an Wochenenden sind oftmals mehrere Feiern pro Tag angesetzt, wobei die Feiern im Abstand von 2 Std. abgehalten werden, so dass die Räumlichkeiten zwischen den Feiern gereinigt werden können und ggf. die unterschiedlichen Bestatter umräumen können.

In der Trauerhalle befinden sich eine Kühlzelle und ein Abschiedsraum. Durch den AN wird sichergestellt, dass die Kühlzelle jederzeit durch Bestatter und sonstige Berechtigte benutzt werden kann. Die Benutzung des Abschiedsraums wird zu den vereinbarten Terminen für Bestatter und Angehörige.

Der Auftragnehmer darf aus seiner Tätigkeit im hoheitlichen Bereich nicht missbräuchlich wettbewerbswidrige Vorteile für seinen eigenen Unternehmensbereich zu Lasten anderer privater Unternehmer ziehen. Der Benutzer muss deutlich erkennen können, ob der Auftragnehmer ihm

gegenüber als Vertreter der Stadt Schleusingen tätig wird oder aber Leistungen des eigenen Unternehmens anbietet.

Die gesetzlichen Vorschriften im Bestatterwesen sind zu beachten, dies sind insbesondere die DIN-EN 15017 in Verbindung mit DIN EN ISO/IEC 17065 und die Unfallverhütungsvorschriften:

VSG 1.1 "Allgemeine Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz"

VSG 3.1 "Technische Arbeitsmittel"

VSG 4.7 "Friedhöfe und Krematorien"

GBG 2 "Sicher Arbeiten auf Friedhöfen".

Insbesondere bei der Umbettung und Exhumierung kann die manuelle Handhabung mit dem Leichnam ein gesundheitliches Risiko darstellen. Verschiedene Krankheitserreger können längere Zeit (im Boden) in Verstorbenen oder anhaftenden Körperflüssigkeiten überdauern. Daher sind vor Beginn der Arbeiten alle verfügbaren Informationen über den zu exhumierenden oder umzubettenden Leichnam einzuholen. Das Arbeitsverfahren ist so zu gestalten, dass der unmittelbare Kontakt mit dem Leichnam auf das notwendige Maß eingeschränkt wird. Gut erhaltene Särgе können z.B. mit einem Friedhofsbagger, der mit einer hydraulischen Hebezange ausgerüstet ist, aus dem Grab gehoben werden. Allein über technische und organisatorische Maßnahmen lässt sich jedoch der Kontakt zum Leichnam nicht vermeiden. Daher sind neben der Mindestanforderung an die persönliche Schutzausrüstung auch die hygienischen Grundanforderungen gemäß Technische Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 500) zu beachten. Siehe dazu GBG 17.1.

Den Mitarbeitern ist in Abhängigkeit vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und es sind nur Mitarbeiter einzusetzen, bei denen keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Haftung/Versicherung und Verkehrssicherungspflicht

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und die Auftraggeberin in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin unverzüglich freizustellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung in einer solchen Höhe abzuschließen, die den Gegebenheiten dieses Vertrages in vollem Umfang Rechnung trägt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften. Für Personen und Sachschäden jeglicher Art, die den Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Bereich der Trauerhalle entstehen, übernimmt die Auftraggeberin keine Haftung. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der Auftragnehmer zur Freistellung verpflichtet. Mängel und Schäden in den Räumen und Einrichtungsgegenständen sowie technischen Anlagen (Heizung, Beschallung etc.) in der Trauerhalle sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.

Sozialbestattung

Der Auftragnehmer führt alle notwendigen Tätigkeiten für eine Sozialbestattung durch. Dies umfasst u.a. Transport, Einäscherung, das Einholen und Erledigen aller notwendigen ärztlichen und behördlichen Unterlagen und Schreiben. Die Urnenkapsel und Unterlagen sind anschließend an die Auftraggeberin zu übergeben. Im Angebot sind ggf. alle weiteren notwendigen Kosten einzurechnen, so dass über den Festpreis hinaus keine zusätzlichen Kosten zu erwarten sind.

Im Zeitraum 2018-2020 wurden insgesamt 8 Sozialbestattungen durchgeführt.

Nutzung Trauerhalle Schleusingen

Die Räumlichkeiten der Trauerhalle Schleusingen, welche zur Erfüllung der hoheitlichen Tätigkeiten genutzt werden sollen, **sind** durch den Auftragnehmer anzumieten. Der Nutzungsvertrag überstreckt sich über die Dauer der Vertragslaufzeit. Die zu nutzenden Räume haben eine Fläche von ca. 90 m². Die Nebenkosten werden gesondert abgerechnet. Für die Jahresmiete ist ein Angebot auszuweisen. Ein Besichtigungstermin kann mit der Friedhofsverwaltung vereinbart werden.

Zuschlagskriterien

Für die Vergabe werden die Summe der Lose 01 und 02 sowie die Höhe der angebotenen Jahresmiete für die Trauerhalle zu je 50 % in die Zuschlagsbewertung einfließen.

Für das Los 03 ist der Gesamtpreis ausschlaggebend.